

**Satzung
der Stadt Harsewinkel
über die Erhebung von Kosten
für Leistungen der Feuerwehr
vom 19.12.1995**

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Gebührenbescheid
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S 666/SGV.NW. 2023), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV.NW. S. 182/SGV.NW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV.NW. S. 458/SGV.NW. 213) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Als Ersatz der durch den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie fremder Feuerwehren im Rahmen des überörtlichen Einsatzes entstanden Kosten erhebt die Stadt Harsewinkel im Rahmen des § 36 Abs. 2 FSHG nach den nachstehenden Vorschriften Kostenersatz
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, und Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Das Recht der Stadt Harsewinkel, nach § 36 Abs. 4 FSHG für die dort genannten Leistungen Entgelte zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Das Recht der Stadt Harsewinkel, nach § 36 Abs. 6 FSHG auf den Ersatz von Kosten abzu- sehen, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Der Kostenersatz für das eingesetzte Personal und für die eingesetzten Fahrzeuge wird nach Pauschalsätzen erhoben.
Diese betragen:

1. pro eingesetzten Feuerwehrmann	17,38 €/Std.
2. pro eingesetztes Fahrzeug	
a) Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge, Gerätewagen je	15,34 €/Std.
b) Einsatzleitwagen oder Mannschaftstransportwagen je	12,78 €/Std.
c) Rüstwagen	20,45 €/Std.
d) Drehleiterfahrzeug	25,56 €/Std.

- (2) Der Kostenersatz für eingesetztes Verbrauchsmaterial (z.B. Bindemittel) wird nach dem tatsächlichen Verbrauch und Tagespreis berechnet.
- (3) Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage des von der Feuerwehr gefertigten Einsatzberichtes. Angefangene Stunden werden wie volle berechnet. Einsatzzeit ist die Zeit vom Ausrücken bis zum Eintreffen am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (4) Für die Bearbeitung wird ein Pauschalsatz in Höhe von 21,47 € pro Fall erhoben.

§ 3 Gebührenbescheid

Die Gebühr wird vom/von der Bürgermeister/-in per Gebührenbescheid erhoben und wird eine Woche nach Bestandskraft des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der Satzung: 20.12.1995

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Harsewinkel wird hiermit bekanntgemacht.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW (in der aktuellen Fassung) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 19.12.1995

(R. Mütterthies)
Bürgermeisterin